

## § 16

Zur Unterstützung des Vorstandes werden der Sportausschuss, der Jugendausschuss und andere Ausschüsse gebildet. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben auf diese Ausschüsse übertragen (z. B. Integrationsfragen, Projekte Schule und Verein, Aktivitäten für Senioren/innen).

## § 17

- Dem **Sportausschuss** gehören an:  
Der Sportvorstand  
Der Jugendvorstand  
Der/die Leiter/in der Sportabteilungen  
Der/die 2. Protokollant/in
- Der Sportausschuss regelt in Verbindung mit den Fachverbänden den Sportbetrieb.
- Die Leiter/innen der Sportabteilungen und deren Vertreter/innen werden in den Versammlungen der Sportabteilungen gewählt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 18

- Dem **Jugendausschuss** gehören an:  
- der Jugendvorstand,  
- die von den Sparten zu benennenden Jugendwarte.
- Der **Jugendausschuss** betreut die Jugendmitglieder im Sinne der Ziele der Gemeinschaft.

## § 19

- Der Ehrenrat besteht aus sieben in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählenden über 45 Jahren alten Mitgliedern, die der Gemeinschaft mindestens 10 Jahre angehören.
- Der Ehrenrat wählt seine/n Sprecher/in selbst.
- Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:  
- Beratende Unterstützung des Vorstandes und seiner Ausschüsse,  
- Förderung des Ansehens der Gemeinschaft,  
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern,  
- Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit,  
- Durchführung des Ausschlussverfahrens.

## § 20

Für jede Amtszeit gem. § 15 Abs. 3 sind drei **Kassenprüfer** zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei jedem Kassenprüfer ist eine einmalige Wiederwahl möglich.

## § 21

**Satzungsänderungen** können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragten Änderungen der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## E. Auflösung

### § 22

- Die Gemeinschaft kann aufgelöst werden, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinschaft, soweit es etwa eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der etwa von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 20.03.2009 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.



*Sportgemeinschaft*

*von 1874 Hannover e. V.*

**Geschäftsstelle und Platzanlagen  
In der Steintormasch 48, 30167 Hannover**

## Satzung

Vereinsregister Nr. 2447

### A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

- Der Verein führt den Namen:  
„Sportgemeinschaft von 1874 Hannover e. V.“, abgekürzt „74 Hannover“,  
(im nachfolgenden „Gemeinschaft“ genannt) und hat seinen Sitz in Hannover,  
In der Steintormasch 48. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
- Die Farben der Gemeinschaft sind rot/weiß.
- Die Gemeinschaft ist rassistisch, konfessionell und parteipolitisch neutral.
- Die Gemeinschaft wird ehrenamtlich geleitet.  
Haupt- und nebenamtliche Kräfte können durch den Vorstand bestellt werden.

#### § 2

- Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Sie gehört dem Landessportbund Niedersachsen e. V. und den jeweiligen Fachverbänden an.
- Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gemeinschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung der Gemeinschaft nicht mehr als etwa eingezahlte Kapitalanteile und/oder den gemeinen Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

- In der Gemeinschaft werden folgende Sportarten ausgeübt:  
Badminton, Faustball, Fußball, Handball, Hockey, Korbball, Rasenkraftsport, Leichtathletik, Petanque, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Jazz-Dance, Volleyball.
- Andere Sportarten können nach Bedarf aufgenommen werden. Hierzu ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich.

### B. Mitgliedschaft

#### § 4

- Die Gemeinschaft hat:  
Ehrenmitglieder  
Voll-Mitglieder  
Jugend-Mitglieder
- Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte eines Voll-Mitgliedes.
- Vollmitglieder sind alle Angehörigen der Gemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

4. Jugendmitglieder sind alle Angehörigen der Gemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### § 5

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Befürwortung des Antrages durch zwei Mitglieder ist erwünscht.
2. Aufnahmeanträge von Jugendmitgliedern müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter tragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Jugendmitgliedern nach Zustimmung des Jugendausschusses.

#### § 6

Alle Angehörigen der Gemeinschaft haben die Pflicht, die sportlichen Belange der Gemeinschaft zu fördern und die Satzung einzuhalten.

#### § 7

1. Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft erlischt – außer durch Tod – durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss.
2. Der **Austritt** aus der Gemeinschaft kann nur mit eingeschriebenem Brief an die Gemeinschaft und einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
3. Eine **Streichung** kann durch den Vorstand, bei Jugendmitgliedern nach Zustimmung des Jugendausschusses, bei mehr als dreimonatigen Beitragsrückstand vorgenommen werden.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen
- bei Verstoß gegen die Satzung,
  - bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten,
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat, der auf Antrag des Vorstandes tätig wird. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs muss im Ausschlussverfahren gewahrt bleiben.

### C. Beiträge

#### § 8

1. Die Beiträge und die Aufnahmegebühr richten sich nach den Erfordernissen der Gemeinschaft und werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus auf eigene Kosten zu entrichten. Ferner hat die Mitgliederversammlung das Recht, Mitglieder zu verpflichten, Gemeinschaftsarbeit oder ersatzweise einen bestimmten Geldbetrag zu leisten. Im Falle außergewöhnlicher Belastung der Gemeinschaft kann die Mitgliederversammlung Umlagen finanzieller Art beschließen.
2. Wer mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist, kann gestrichen werden.
3. Sparten, die mit ihrer Sportart die Gemeinschaft besonders belasten, können Sonderbeiträge festsetzen. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Sonderbeiträge werden unter Aufsicht des Vorstandes durch die betreffende Sparte eigenverantwortlich verwaltet.
4. Der Beitrag kann in Sonderfällen durch den Vorstand, bei Jugendmitgliedern nach Zustimmung des Jugendausschusses, auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder gestundet werden.
5. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

### D. Verwaltung

#### § 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10

Die Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 11

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet bis zum Ablauf des dritten Monats eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierzu ist mindestens **4 Wochen vorher** unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Ihre Aufgaben sind insbesondere

- o Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- o Entlastung des Vorstandes,
- o Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
- o Bestätigung der Spartenleiter,
- o Änderung der Satzung.

3. Anträge müssen mindestens **14 Tage** vor der **ordentlichen Mitgliederversammlung** schriftlich beim Sitz der Gemeinschaft vorliegen. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitsanträge, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.

#### § 12

1. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.
- Auf Beschluss des Vorstandes,
  - Wenn sie von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
1. Sie ist mit einer Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

#### § 13

Stimmberechtigt sind Vollmitglieder und Ehrenmitglieder; Vollmitglieder nur dann, wenn sie nicht länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.

#### § 14

1. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Abstimmungen können offen oder geheim durchgeführt werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 15

1. Dem **Vorstand** gehören an:
- |         |                |   |
|---------|----------------|---|
| Der/die | 1. Vorsitzende | 1. Protokollant/in                            |
|         | 2. Vorsitzende | 2. Protokollant/in                            |
|         | 3. Vorsitzende | Pressesprecher/in und Medienverantwortliche/r |
|         | Finanzvorstand | Leiter/in der Sportabteilungen                |
|         | Sportvorstand  | Sprecher/in des Ehrenrates                    |
|         |                | Jugendvorstand                                |
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die 1., 2. und 3. Vorsitzende, wovon zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind. Handlungen sind an einem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gebunden. Sie bilden gemeinsam mit dem Finanzvorstand, Sportvorstand und Jugendvorstand und dem/der 1. Protokollant/in den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung der satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Gewählt werden in einem ungeraden Kalenderjahr:
- Vorsitzende/r
  - Vorsitzende/r
  - Protokollant/in
  - Sportvorstand
  - Pressesprecher/in u. Medienverantwortliche/r

In einem geraden Kalenderjahr:

- Vorsitzender
- Finanzvorstand
- Jugendvorstand
- Protokollant/in

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme der drei Vorsitzenden im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann vom Vorstand ein Mitglied der Gemeinschaft mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden.